Gegen den vorstehenden Kantonsratsbeschluß wurde das Referendum nicht ergriffen; der Beschluß ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 29. Februar 1960.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: E. Hardmeier. Der Sekretär: W. Ciocarelli.

Reglement

über die

Prüfung für die Zulassung zur Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Gasen und Nebeln.

(Vom 28. Januar 1960.)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 26 der Verordnung über die Gifte vom 14. Dezember 1950 mit den seitherigen Änderungen,

verordnet:

Anmeldung.

§ 1. Die Kandidaten, die eine Prüfung gemäß § 26 der Verordnung über die Gifte ablegen wollen, haben sich beim Kantonschemiker schriftlich anzumelden.

Der Anmeldung sind ein Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister und ein Ausweis über die praktische Ausbildung in der Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Gasen und Nebeln beizulegen.

§ 2. Über die Zulassung der Kandidaten zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission gestützt auf die vorgelegten Atteste. Rekurse gegen die Nichtzulassung zur Prüfung sind innert zwanzig Tagen in erster Instanz an die Direktion des Gesundheitswesens, in zweiter Instanz an den Regierungsrat zu richten.

§ 3. Die Prüfungen finden je nach Bedürfnis statt. Die Prüfungstermine werden von der Prüfungskommission bestimmt und den Kandidaten vom Kantonschemiker mitgeteilt.

§ 4. Für die Prüfung wird je nach ihrem Umfang eine

Gebühr von Fr. 20.— bis Fr. 50.— erhoben. Sie ist vor Beginn der Prüfung an die Direktion des Gesundheitswesens einzuzahlen.

Prüfung.

§ 5. Die Prüfungen werden durch die vom Regierungsrat hiefür eingesetzte Prüfungskommission abgenommen.

Die Prüfungskommission wird vom Regierungsrat für die Dauer von vier Jahren gewählt; sie besteht aus drei Mitgliedern, darunter einem Mediziner und einem Chemiker. Die Kommission bestimmt den Vorsitzenden selbst.

§ 6. Der Kandidat hat sich über geistige und körperliche Eignung für den Beruf auszuweisen.

Die Prüfung ist eine mündliche und eine praktische.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Kenntnisse in folgenden Gebieten:

a) Eigenschaften der verschiedenen für die Entwesung zugelassenen Präparate: Beschaffenheit, Art der Aufbewahrung, Anwendungsverfahren, Angabearten der Konzentration von Gasen, erforderliche Dosierung und Litergewichte der anzuwendenden Gase, Vergasung, Nachweis, Adsorption der Gase durch die verschiedenen Stoffe und Einfluß der Temperatur usw.;
b) Giftigkeit: Orientierung über die Wirkung giftiger Stoffe sowie über deren Aufnahme im Körper, über die Vergiftungen und über die Vorbeugungsmittel, Verhalten der giftigen Gase unter verschiedenen Bedingungen;
c) explosive Gasgemische, Grenzen der Explosionsfähigkeit, Verhütung der Explosion usw.;
d) Schutzmaßnahmen, Wesen der Gasmasken und der Gasfilter, Prüfung der Gasmasken, Wesen des Kreislauf- und des Frischluftgerätes, Verhalten bei Vergiftungen;
e) Verhalten am Schlusse einer Entwesung, Entlüftung, Gasrestnachweis in der Luft, in Polstermöbeln, Bettzeug usw.;
f) Führung der vorgeschriebenen Kontrollverzeichnisse.

Die praktische Prüfung umfaßt die Ausführung einer tatsächlichen oder angenommenen Entwesung. Dabei hat sich der Kandidat auszuweisen über genügende Erfahrungen bei den Vorbereitungsarbeiten (Abdichten der Räume usw.), den

Maßnahmen zum persönlichen Schutz, den Schutzmaßnahmen für die Umgebung (Orientierung, Anbringung von Warnungstafeln, Evakuierung der anliegenden Räume), Handhabung des Materials, einschließlich Gasmaske und Filtereinsätze, Filterkontrolle, Sauerstoff- und Frischluftgerät, Gasrestnachweis in der Luft, in Möbeln usw., Unschädlichmachung und Beseitigung der Rückstände. Die Prüfung erstreckt sich auch auf künstliche Atmung, Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Verhalten bei eingetretenen Vergiftungen.

§ 7. Die Auswahl der Fragen und der Fälle für die praktische Prüfung ist dem Ermessen der Prüfungskommission und der einzelnen Examinatoren überlassen. Dabei soll, wo immer möglich, auf die Durchführung eines gerade vorliegenden Entwesungsbegehrens Bedacht genommen werden.

§ 8. Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Prüfung bestanden ist. Eine Wiederholung der Prüfung ist zulässig; die Prüfungskommission hat aber das Recht, dem Kandidaten für den Zutritt zu einer nochmaligen Prüfung eine bestimmte Wartefrist aufzuerlegen, während welcher er keine Entwesungsarbeiten selbständig vornehmen darf.

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten durch den Kantonschemiker eröffnet. Dieser verständigt davon auch die Gesundheitsbehörde der Gemeinde, wo der Kandidat seine Geschäftsniederlassung besitzt.

Gegen den Entscheid der Prüfungskommission kann nicht rekurriert werden, es sei denn, daß bei der Prüfung Bestimmungen dieses Prüfungsreglementes verletzt wurden.

§ 9. Der Kandidat, der die Prüfung bestanden hat, erhält vom Kantonschemiker einen Ausweis.

§ 10. Dieses Reglement tritt am 1. Mai 1960 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 28. März 1935 über die in § 3 der Verordnung für Anwendung giftiger Stoffe zur Schädlingsbekämpfung vom 17. Mai 1934 vorgesehene Prüfung.

Zürich, den 28. Januar 1960.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber i. V.:
Dr. Heusser. Dr. O. Moesch.